



Anhang 1: Schultransporte

(Stand 22. August 2022)

Art. 1 Geltungsbereich, Zweck

¹ Die nachstehenden Bestimmungen gelten für Kinder und Jugendliche, welche in Winterthur die Volksschule in Regel- oder Kleinklassen besuchen.

² Ein Schultransport soll nur dann erfolgen, wenn keine einfacheren Massnahmen möglich sind.

Art. 2 Zuständigkeiten Schulpflege

¹ Die Schulpflege verfügt die Berechtigung über den Schülertransport. Sie wickelt die Bereitstellung der Abonnemente für den Schülertransport mit den öffentlichen Verkehrsmitteln direkt mit Stadtbus Winterthur ab.

Art. 3 Kriterien

¹ Generell sind die Kriterien Person des Schülers/der Schülerin (Alter, Gesundheitszustand), Art des Schulwegs (Länge, Höhenunterschied und Beschaffenheit) und die Gefährlichkeit des Weges (Topografie, Verkehr) zu beurteilen.

Art. 4 Massgebende Distanzen

¹ Für die Kindergarten- und Primarstufe gelten in der Regel folgende Fussweg-Distanzen:

a.	Kindergarten:	1600 m
b.	erste Klasse:	1800 m
c.	zweite, dritte Klasse:	2000 m
d.	Mittelstufe:	2500 m

² Für die Sekundarstufe gilt eine Distanz von maximal 5000 m. Ist die Benutzung eines Fahrrades nicht zumutbar, gilt eine Fussweg-Distanz von 3000m.

³ Kann die Strecke teilweise mit den öffentlichen Verkehrsmitteln oder dem Schulbus zurückgelegt werden, gelten die Distanzen gemäss Abs. 1 und 2 für die Strecke Wohnort bis Einstiegshaltestelle plus Strecke Ausstiegshaltestelle bis Schule. Insgesamt darf eine Schulwegdauer von 40 Minuten für Kindergarten- und Primarschulkinder bzw. von 50 Minuten für Sekundarschülerinnen und -schüler nicht überschritten werden.

Art. 5 Öffentlicher Verkehr

¹ In der Stadt Winterthur werden Abonnemente für den öffentlichen Verkehr abgegeben, wenn der Schulweg nicht zu Fuss zurückgelegt werden kann.

² Die Abonnemente für den öffentlichen Verkehr werden durch die Schulpflege den Lehrpersonen zuhandeder Schülerinnen und Schüler abgegeben.

Art. 6 Schulbustransport

¹ Ein Transport mit dem Schulbus erfolgt nur, wenn für den Schulweg keine öffentlichen Verkehrsmittel zur Verfügung stehen oder aufgrund eines ärztlichen Zeugnisses oder einer Beurteilung durch den Schulpsychologischen Dienst der Schulweg nicht mit den öffentlichen Verkehrsmitteln zurückgelegt werden kann.

² Der Schulbustransport wird durch das Departement Schule und Sport organisiert.

³ In Absprache mit der Schulpflege können Sammelplätze eingerichtet werden.

Art. 7 Schulhauswechsel auf eigenen Wunsch

¹ Kinder, bei denen auf Wunsch der Sorgeberechtigten ein freiwilliger Schulwechsel vorgenommen wurde oder die nach einem Umzug entsprechend ihrem Wunsch nicht einer entsprechenden neuen Schule zugeteilt wurden, haben keinen Anspruch auf Transport. In diesen Fällen ist der Transport Sache der Eltern.

Art. 8 Transport zu Betreuungseinrichtungen

¹ Schultransporte zu städtischen schulergänzenden Betreuungseinrichtungen werden entsprechend der allgemeinen Kriterien für den Schultransport bewilligt. Der Transport zu anderen Betreuungseinrichtungen oder Tageseltern ist Sache der Eltern. Ausnahmen bewilligt die Schulpflege.



Anhang 2: Elternmitwirkung an den Schulen der Stadt Winterthur

(Stand 22. August 2022)

Art. 1 Geltungsbereich

¹ Dieser Anhang regelt die institutionalisierte Elternmitwirkung in der Volksschule.

Art. 2 Zweck

¹ Die Elternmitwirkung bezweckt:

- a. die Förderung des Informations- und Meinungsaustauschs zwischen der Schule und den Eltern,
- b. die Anhörung der Eltern bei wichtigen Schulentwicklungsthemen,
- c. die Förderung der Diskussion über Bildungsthemen und die Organisation von Elternbildungsanlässen,
- d. die Förderung der kulturellen Integration.

Sie dient der Wahrnehmung der gemeinsamen Verantwortung für die Schülerinnen und Schüler, die sich aus dem Erziehungsauftrag der Eltern und dem Bildungs- und Erziehungsauftrag der Schule ergibt.

² Die Elternmitwirkung bezieht die Eltern als Gruppe in die Schule ein. Schulorgane und Elternorgane arbeiten in einem definierten Rahmen zusammen. Damit wird gewährleistet, dass die Eltern ihre Anliegen einbringen können und die Schule für ihre Anliegen an die Eltern eine Ansprechstelle hat.

Art. 3 Abgrenzungen

¹ Bei Personalentscheidungen und methodisch-didaktischen Entscheidungen ist die Elternmitwirkung ausgeschlossen.

² Den Elternorgane stehen keine Aufsichts- und Kontrollfunktionen gegenüber Behörden, Schulleitungen und weiterem Schulpersonal zu.

³ Die Bewältigung von Schulproblemen einzelner Schülerinnen und Schülern ist nicht Aufgabe der Elternorgane.

Art. 4 Freiwilligkeit und Ehrenamtlichkeit

¹ Die Eltern können zur Mitarbeit in den Elternghremien nicht verpflichtet werden. Die freiwillige Mitarbeit erfolgt ehrenamtlich und wird nicht entschädigt.

Art. 5 Pflicht zur Bestellung eines Elternghremiums

¹ Jede Schule bestellt als Teil ihrer Organisation ein Elternghremium, das die Interessen und Anliegen der Eltern vertritt.

² Das Elternghremium soll möglichst ausgewogen zusammengesetzt sein; insbesondere sollen fremdsprachige Eltern angemessen vertreten sein.

Art. 6 Regelung im Betriebsreglement

¹ Die Schule verankert die Elternmitwirkung in ihrem Betriebsreglement. Die Eltern sind in die Erarbeitung dieser Grundlage in geeigneter Weise einzubeziehen.

Art. 7 Grundformen der Organisation

¹ Als Grundformen für die Organisation der Elternmitwirkung stehen den Schulen alternativ zwei Formen zur Verfügung:

a. Elternrat

Die Eltern jeder Klasse einer Schuleinheit wählen in der Regel 1-2 Klassendelegierte in den Elternrat. Der Elternrat wählt einen Vorstand, der den Elternrat organisiert und leitet.

Die Klassendelegierten koordinieren die Zusammenarbeit der Eltern auf Klassenebene gemeinsam mit den Klassenlehrpersonen.

b. Elternforum

Die Eltern einer Schule bilden zusammen das Elternforum. Das Elternforum wählt den Vorstand, der das Forum organisiert und leitet.

² Die Schulleitung wählt in Zusammenarbeit mit den Eltern die geeignete Form und gestaltet diese aus.

³ Im Rahmen der gewählten Form können weitere Kontakt-, Arbeits- und Projektgruppen gebildet werden.

Art. 8 Mitbenützung der Schulinfrastruktur

¹ Die Schulen stellen den Elterngremien für ihre Zusammenkünfte kostenlos Schulräumlichkeiten zur Verfügung. Die kostenlose Benützung weiterer Schulinfrastruktur ist zulässig, soweit dadurch der unmittelbare Schulbetrieb nicht beeinträchtigt wird.

Art. 9 Sitzung der Elterngremien

¹ Die Elterngremien führen regelmässig Sitzungen durch, deren Beschlüsse protokolliert werden.

² Sie laden in der Regel die Schulleitung zu ihren Sitzungen ein

³ Die Schulleitung und die weiteren Vertretungen, die an Sitzungen der Elterngremien teilnehmen, haben beratende Stimme. Die Schulleitung kann sich durch eine geeignete andere Person des Schulpersonals vertreten lassen.

Art. 10 Beizug von Elternvertretungen in die Schulkonferenz

¹ Die Schulkonferenz zieht bei der Behandlung von Anliegen und Vorschlägen der Eltern eine Vertretung des Elterngremiums mit beratender Stimme bei.

Art. 11 Informationsaustausch

¹ Die Elterngremien werden von der Schulleitung regelmässig über Aktuelles, Projekte und Veränderungen im Schulbereich informiert. Sie informieren ihrerseits die Eltern und die Schulleitung über ihre Arbeit.

Art. 12 Aufgaben

¹ Das Elterngremium vertritt Anliegen und Vorschläge der Eltern in der Schule und ist Ansprech-, Diskussions- und Vernehmlassungspartnerin der Schulorgane. Es ist im Rahmen seiner Zuständigkeiten in den Planungsprozess der Schule einbezogen und lässt sich namens der Eltern zu den ihm unterbreiteten Geschäften vernehmen. Es trägt zur Förderung einer positiven Schulhauskultur bei.

² Das Elterngremium oder eine Vertretung wird bei der Erarbeitung des Schulprogramms angehört.

Art. 13 Vorstand und Arbeitsgruppen

¹ Das Elterngremium wählt aus seiner Mitte einen Vorstand. Dieser besteht mindestens aus Präsidium, Aktuariat und Rechnungsführung.

² Das Elterngremium kann für bestimmte Aufgaben Arbeitsgruppen wählen.

Art. 14 Stimmrecht

¹ Jede und jeder Delegierte hat im Elterngremium eine Stimme, eine Klasse maximal zwei Stimmen. Das Elterngremium beschliesst mit einfacher Mehrheit. Bei Stimmgleichheit entscheidet das sitzungsleitende Mitglied.

Art. 15 Finanzielle Mittel

¹ Das Elterngremium verfügt über einen finanziellen Beitrag. Es kann die Kompetenz für die Bewilligung von Beiträgen mit einer definierten Obergrenze an den Vorstand oder einen Finanzausschuss delegieren.

² Die Elterngremien können bei der Schulleitung Mittel für von ihnen organisierte Veranstaltungen oder andere Aktivitäten beantragen. Sie haben über die Verwendung zugewiesener Gelder Rechenschaft abzulegen.

Art. 16 Ausschluss

¹ Delegierte, die durch ihr destruktives, eigennütziges oder tendenziöses Verhalten sowie durch Nichtmitwirkung oder Fernbleiben die Arbeit des Elterngremiums erschweren, können von der Mitwirkung im Gremium mit einer 2/3 Mehrheit ausgeschlossen werden.

² Ein Ausschluss erfolgt nach Beschluss des Elterngremiums als Anordnung der Schulleitung. Auf Grundlage dieser Anordnung kann bei der Schulpflege eine rechtsmittelfähige Verfügung verlangt werden.